



Ergänzung zur Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2017 gem. § 161 AktG eine Entsprechenserklärung abgegeben, die nunmehr in zwei Punkten zu ergänzen ist. Folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 wird künftig einmalig nicht entsprochen:

1. Ziffer 7.1.2 Satz 3

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Es ist vorgesehen, den Zwischenbericht zum 2. Quartal 2018 erst am 5. September 2018 zu veröffentlichen und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Grund dafür ist, dass aufgrund des noch im 2. Quartal vorgesehenen Vollzugs der Übernahme des Monsanto-Konzerns eine Vielzahl von Maßnahmen im Rahmen der Erstkonsolidierung durchzuführen ist. Die dafür erforderlichen Arbeiten können trotz aller Vorbereitungen nicht innerhalb der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums durchgeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten die einmalige Abweichung von der genannten Empfehlung für sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung für das 2. Quartal 2018 sicherzustellen.

2. Ziffer 4.2.3. Abs. 2 S. 8

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Die Erfolgsziele für die kurzfristige variable Komponente der Vorstandsvergütung für 2018 wurden basierend auf dem Budget für 2018 zu Beginn des Jahres 2018 durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der unmittelbar bevorstehende Vollzug der Übernahme des Monsanto-Konzerns führt zu erheblichen Abweichungen zur ursprünglichen Planung für das laufende Geschäftsjahr der Bayer AG. Dies betrifft Kenngrößen und strukturelle Aspekte, die für die kurzfristige Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Bayer AG relevant sind. Damit sich die kurzfristige variable Komponente der Vorstandsvergütung

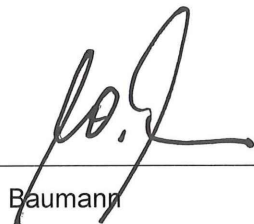
Seite 2 von 2

auch nach dem Vollzug der Monsanto-Übernahme noch an sachgerechten, anspruchsvollen Erfolgszielen ausgerichtet, ist eine Anpassung der relevanten Zielgrößen und von strukturellen Aspekten der kurzfristigen variablen Vergütung vorgesehen.

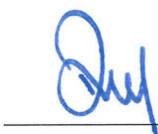
Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Änderungen erforderlich sind, um die kurzfristige variable Vergütung angemessen auszugestalten.

Leverkusen, im Mai 2018

Für den Vorstand:



Baumann



Dietsch

Für den Aufsichtsrat:



Wenning